

Satzung über die Benutzung der Tiefgarage in Warburg, Hinter der Mauer Nord und Unterstraße

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.19984 (GV. NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1992 (GV. NW 1992 S. 124), und der §§ 6 und 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I 1952 S. 837) i.V.m. der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen (SMBl. 9200), jeweils in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warburg am 15.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Warburg unterhält im Stadtkern Warburg die Tiefgaragen „Hinter der Mauer Nord“ und „Unterstraße“.
- (2) Die Tiefgaragen sind Tag und Nacht geöffnet.
- (3) Für den Verkehr in den Tiefgaragen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Straßenverkehrsrechtes und die besonderen Vorschriften dieser Satzung.
- (4) In den Tiefgaragen darf nur mit einer Geschwindigkeit von bis zu 10 km/h gefahren werden.
- (5) In den Tiefgaragen ist das Parken von Kraftfahrzeugen und Krädern zugelassen, soweit diese Fahrzeuge nicht höher als 2 m sind.

Nicht zugelassen sind:

- a) Lastkraftwagen, Omnibusse, Zugmaschinen, Anhänger, Wohnwagen,
- b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Fahrzeuge,
- c) Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen,
- d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdende Mängel,
- e) Kraftfahrzeuge mit feuer-, explosions- und gesundheitsgefährdenden Ladungen.

- (6) Die Kraftfahrzeuge sind auf den markierten Stellplätzen so abzustellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den Nachbarstellplätzen möglich ist.
- (7) Die Insassen eines abgestellten Kraftfahrzeuges haben die Tiefgaragen unverzüglich zu verlassen: Kinder sind an der Hand zu führen.
- (8) Hunde sind in den Tiefgaragen an der Leine zu führen.
- (9) In den Tiefgaragen sind untersagt:
 - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen einschl. des Betankens von Kraftfahrzeugen,
 - c) Lärmen jeder Art einschl. des unnötigen Laufenlassens des Motors,
 - d) Aufenthalte von Personen in abgestellten Fahrzeugen,
 - e) Aufenthalte von Personen, die nicht zum Zweck des Abstellens oder des Abholens von Fahrzeugen dienen,
 - f) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges.
- (10) Die nach Absatz 5 für die Tiefgaragen nicht zugelassenen Fahrzeuge und Fahrzeuge, für die keine oder eine nicht ausreichende Parkgebühr entrichtet worden ist, können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder des Halters aus den Tiefgaragen entfernt werden. Falsch abgestellte Fahrzeuge (Absatz 6) können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters auf den vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
- (11) Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Ferner sind dem Ordnungspersonal oder dem Ordnungsamt alle Schäden und Vorkommnisse zu melden, die zu Ersatzansprüchen gegen die Stadt Warburg führen können. Sonstige Meldepflichten, z.B. an die Polizei oder Versicherung, bleiben unberührt.
- (12) Die Stadt Warburg hat gegen jeden Halter oder Einsteller wegen aller Forderungen, die sich aus der Benutzung der Tiefgaragen ergeben, ein Zurückhaltungs- und Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug samt Zubehör und Inhalt.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Parkgebühren für das Parken in Tiefgaragen werden nach Maßgabe der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Warburg vom 28.10.1992 erhoben.

§ 3 Haftung

Die Stadt Warburg übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für den baulichen Zustand und den Betrieb der Tiefgaragen (Verkehrssicherungspflicht). Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3-11 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I 1990 S. 1853/1858), mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 7.04.1981, GV. NW S. 224, SGV. NW 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, den 21. März 1994

Mohr
Bürgermeister